HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29 **DIENSTAG, DEN 27. JUNI** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 2006	Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPflVO) 860-9-2	319
13. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Klostertor 11/St. Georg 41	323
13. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 17	325
13. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Harvestehude 11	326
13. 6. 2006	Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung 860-9-4	328
13. 6. 2006	Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung 860-9-5	333
20. 6. 2006	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 860-15	338
20. 6. 2006	Verordnung zur Vereinigung der Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord und zur Änderung der Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg neu: 860-7-2, neu: 860-7-1 bisher 820-1	339
20. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 30	340
20. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Nienstedten 18/Othmarschen 39 791-1-20	342
20. 6. 2006	Verordnung über den Grünordnungsplan Nienstedten 18/Othmarschen 39 791-2	343
20. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43	345

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPflVO)

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), wird verordnet:

§ 1
Eignung der Tagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist die Eignung der Tagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert am 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729). Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Tagespflegeperson an der 15 Unterrichtsstunden umfassenden Einführung im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg finan-

zierten Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung teilgenommen hat. In ihr muss die Tagespflegeperson insbesondere über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege und die Grundzüge der Eingewöhnung, Bildung und Erziehung von Kindern, ihrer Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten informiert worden sein. Die Tagespflegepersonen sind darüber zu informieren, wie sie sich zu verhalten haben, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.

(2) Die Tagespflegeperson wird von der zuständigen Behörde über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 24. April 2006 (BGBl. I S. 926, 932), informiert. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen, aus dem hervorgeht, dass die Tagespflegeperson nicht unter ansteckenden Krankheiten nach § 34 IfSG oder anderen die Eignung beeinträchtigenden Erkrankungen leidet.

(3) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden.

(4) Tagespflegepersonen mit einer durch die zuständige Behörde anerkannten kinderpflegerischen, sozialpädagogischen oder pädagogischen Berufsausbildung können auf ihren Wunsch durch die zuständige Behörde Kinder zur Betreuung vermittelt werden, wenn sie die in Absatz 1 genannte 15-stündige Einführung für Tagespflegepersonen absolviert haben. Tagespflegepersonen ohne entsprechende berufliche Qualifikation können auf eigenen Wunsch Kinder vermittelt werden, wenn sie die 45 Unterrichtsstunden umfassende einführende Fortbildung im Rahmen des in Absatz 1 genannten Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte Fortbildung absolviert haben. Insbesondere müssen den Tagespflegepersonen dabei Kenntnisse über die in Absatz 1 Sätze 3 und 4 genannten Themen, Entwicklungsprozesse im Kindesalter und Erste Hilfe bei Kindern vermittelt sowie eine Anleitung zur Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens gegeben worden sein.

(5) Tagespflegepersonen, die auf eigenen Wunsch durch die zuständige Behörde vermittelt werden wollen, müssen außerdem ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 877), vorlegen.

§ 2

Tagespflegegeld

(1) Die Tagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung (Tagespflegegeld). Das Tagespflegegeld beinhaltet die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Pflegegeld), einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsgeld) und die Erstattung von Vorsorgeaufwendungen.

(2) Das Tagespflegegeld ist für einen Förderungszeitraum von einem Monat berechnet.

(3) Mit dem Pflegegeld werden notwendige Aufwendungen, insbesondere für Verpflegung, Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Instandhaltung und -setzung der Räumlichkeiten, Betreuungsmaterial, Nutzung von Freizeitangeboten und Fortbildungskosten pauschal abgegolten.

(4) Mit dem Ersatz von Vorsorgeaufwendungen werden Beiträge zu einer nachgewiesenen Altersvorsorge sowie zu einer Unfallversicherung pauschal abgegolten. Für die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson enthält die Pauschale einen Anteil in Höhe von 41 Euro monatlich sowie für den Beitrag zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson einen Anteil in Höhe von 9 Euro monatlich. Höhere angemessene Kosten werden auf Nachweis erstattet. Die Pauschale für Vorsorgeaufwendungen wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder gezahlt, wenn und solange mindestens ein Kind von der Tagespflegeperson betreut wird, das einen Anspruch auf Förderung gemäß § 6 Absatz 2, 3, 5 oder 6 KibeG besitzt oder dem diese Förderung bewilligt wurde.

(5) Die Tagespflegepersonen können vom geförderten Kind und dessen Eltern für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Tagespflegeleistungsart nur den von der zuständigen Behörde nach § 29 KibeG festgesetzten Teilnahmebeitrag verlangen und entsprechend einziehen. Für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen kann ein angemessenes Betreuungsentgelt mit den Eltern des geförderten Kindes vereinbart werden.

§ 3

Tagespflegeleistungsarten und Höhe des Tagespflegegeldes

(1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich neben den erstattungsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach der dem Kind bewilligten Leistungsart und der Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson. Die jeweiligen Beträge sind in der Anlage 2 bestimmt.

(3) Tagespflegepersonen ohne fachspezifische Qualifikationen erhalten ein Tagespflegegeld der Stufe 1.

(4) Tagespflegepersonen mit fachspezifischen Qualifikationen erhalten ein Tagespflegegeld der Stufe 2. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Tagespflegepersonen,

1. welche eine mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassende, von der zuständigen Behörde anerkannte Qualifizierung für Tagespflegepersonen (Langzeitqualifizierung) erfolgreich absolviert haben,
2. die eine kinderpflegerische, sozialpädagogische oder pädagogische Berufsausbildung und eine Einführung gemäß § 1 Absatz 1 abgeschlossen haben, sowie
3. die aus anderen Gründen in der Zeit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Tagespflegegeld der Stufe 2 erhalten haben.

§ 4

Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Tagespflegegeldes

(1) Tagespflegegeld wird gewährt, wenn ein Kind in Kindertagespflege betreut wird, das einen Anspruch auf Förderung gemäß § 6 Absatz 2, 3, 5 oder 6 KibeG besitzt oder dem diese Förderung bewilligt wurde. Die Gewährung wird während der betreuungsfreien Zeiten gemäß § 6 Absatz 1 fortgesetzt. Bei einer Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund wird sie bis zu zwei Wochen fortgesetzt.

(2) Wird die Inanspruchnahme während eines laufenden Monats beendet oder begonnen, wird das Tagespflegegeld bei Beendigung der Inanspruchnahme für die Kalendertage bis einschließlich des letzten Tages der Inanspruchnahme, bei

Beginn der Inanspruchnahme für die Kalendertage ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme anteilig je Kalendertag bei der Abrechnung der Tagespflegegelder berücksichtigt. Dies gilt nicht für den darin enthaltenen Satz von Vorsorgeaufwendungen.

(3) Ergibt sich für eine Tagespflegeperson bei der Abrechnung der Tagespflegegelder eine Überzahlung durch die zuständige Behörde, kann diese die Überzahlung gegenüber weiteren Ansprüchen dieser Tagespflegeperson auf Tagespflegegelder aufrechnen, die sich aus der Förderung anderer Kinder ergeben. Die Aufrechnung darf sich nur auf den Anteil des Erziehungsgeldes beziehen.

§ 5

Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Förderung unverzüglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. sie die Betreuung außerhalb der betreuungsfreien Zeit länger als zwei Wochen unterbricht,
2. ein Kind ohne Benachrichtigung der Sorgeberechtigten länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
3. ein Kind mit Benachrichtigung seiner Sorgeberechtigten länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt oder
4. ihr keine Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung mehr entstehen oder die hälftigen Aufwendungen 41 Euro je Monat nicht mehr übersteigen.

§ 6

Betreuungsfreie Zeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Tagespflegeleistungsart während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen zu kooperieren, die bei ihrem Ausfall die Betreuung der geförderten Kinder sicherstellen. Die Kooperationspartner sind den Sorgeberechtigten zu nennen.

(4) Ist es weder den Sorgeberechtigten noch der Tagespflegeperson möglich, im Krankheitsfall oder der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung sicherzustellen, weist die zuständige Behörde eine andere Tagespflegeperson nach.

§ 7

Betreuungskapazität

(1) In Kindertagespflege können im Rahmen des § 43 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

(2) Die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII kann auch für weniger als fünf Kinder erteilt werden, wenn dies aufgrund der Größe oder der Ausstattung der für die Kindertagespflege genutzten Räume erforderlich ist oder andere Gründe für eine Beschränkung vorliegen, die sich insbesondere aus der Persönlichkeit der Tagespflegeperson oder besonderen Förderbedarfen einzelner betreuter Kinder ergeben können.

(3) Bei der probeweisen Betreuung von Kindern zur Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses und der Betreuung von Kindern während der Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson für einen Zeitraum bis zu vier Wochen bleibt Absatz 1 unberücksichtigt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Tagespflegeverordnung vom 15. April 2003 (HmbGVBl. S. 64, 98) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2006.

Anlage 1

Öffentlich geförderte Leistungsarten in Kindertagespflege

Altersgruppen / Leistungsarten

Kinder bis drei Jahre

TPK 10 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden)
TPK 20 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 – 20 Stunden)
TPK 30 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 – 30 Stunden)
TPK 40 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 – 40 Stunden)
TPK 50 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden)

Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung

TPE 10 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden)
TPE 20 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 – 20 Stunden)
TPE 30 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 – 30 Stunden)
TPE 40 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 – 40 Stunden)
TPE 50 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden)

Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

TPH 10 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf bis zu 10 Stunden)
TPH 20 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 11 – 20 Stunden)
TPH 30 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 – 30 Stunden)
TPH 40 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 31 – 40 Stunden)
TPH 50 (Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf ab 41 Stunden)

Anlage 2

Monatliche Tagespflegegeldsätze

Die Höhen des Pflege- und des Erziehungsgeldes ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

		Sätze in Euro			
Leistungsarten	Pflegegeld	Erziehungsgeld Stufe 1	Erziehungsgeld Stufe 2	Summe Stufe 1	Summe Stufe 2
TPK 10	43,00	53,00	64,00	96,00	107,00
TPE 10 / TPH 10		41,00	49,20	84,00	92,20
TPK 20	78,00	100,00	120,10	178,00	198,10
TPE 20 / TPH 20		77,00	92,40	155,00	170,40
TPK 30	110,00	153,00	184,10	263,00	294,10
TPE 30 / TPH 30		118,00	141,60	228,00	251,60
TPK 40	132,00	207,00	248,00	339,00	380,00
TPE 40 / TPH 40		159,00	190,80	291,00	322,80
TPK 50	143,00	260,00	312,00	403,00	455,00
TPE 50 / TPH 50		200,00	240,00	343,00	383,00

Zusätzlich zu den angegebenen Summen erhalten die Tagespflegepersonen einen von der Zahl der betreuten Kinder und dem Betreuungsumfang unabhängigen pauschalierten Ersatz ihrer nachgewiesenen, angemessenen, hälftigen Aufwendungen für ihre Altersvorsorge in Höhe von 41 Euro, sowie 9 Euro zu einer Unfallversicherung, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.

Verordnung über den Bebauungsplan Klostertor 11/St. Georg 41

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 11 / St. Georg 41 für den Geltungsbereich um das ehemalige Postgebäude Hühnerposten zwischen Kurt-Schumacher-Allee – Bahngelände an der Münzstraße – Amsinckstraße und Bahngelände am Klostertor wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenzen der Flurstücke 978, 2205 und 2206 (Straße Klostertor) der Gemarkung St. Georg-Süd – über die Flurstücke 1520 und 1912, Westgrenze des Flurstücks 1912, über das Flurstück 1912 der Gemarkung Altstadt-Nord – Nordgrenze des Flurstücks 2242 (Straße Hühnerposten), Westgrenze des Flurstücks 1813 der Gemarkung St. Georg-Süd – Westgrenzen der Flurstücke 1907 und 1908, über die Flurstücke 1908, 1912 und 1908 der Gemarkung Altstadt-Nord – Nordgrenze des Flurstücks 1813, über das Flurstück 987 (Münzstraße), Nordostgrenze des Flurstücks 987 (Münzstraße), über das Flurstück 2157, Ostgrenze des Flurstücks 2157, über die Flurstücke 2157 und 987 (Münzstraße), Südgrenze des Flurstücks 984 (Straße Hühnerposten), Ostgrenze des Flurstücks 983 (Schultzweg) der Gemarkung St. Georg-Süd – Norderstraße – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 1824, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1710, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2203 (Spaldingstraße), über das Flurstück 2203 der Gemarkung St. Georg-Süd – Repsoldstraße – Nordkanalstraße – Amsinckstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe unzulässig.
2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind Wohnungen allgemein zulässig. Mindestens 5200 m^2 der Geschossfläche sind für Wohnungen vorzusehen. Die Wohn- und Schlafräume sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen. Sofern die Anordnung der Wohn- und Schlafräume an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, muss durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie schließende Glasfassadenelemente, Doppelfassaden oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt werden.

4. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des Kerngebiets werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
5. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen des Kerngebiets sind Wohnungen allgemein zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind mindestens 2.000 m^2 der Geschossfläche für Wohnungen vorzusehen.
6. Innerhalb des Kerngebiets östlich des Schultzwegs kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Balkone und Loggien bis zu 2 m auf einer Breite von jeweils maximal 4 m zugelassen werden.
7. Die in den Kerngebieten festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen können durch Treppenhäuser, Aufzugs- und Lüftungsanlagen sowie andere haustechnische Anlagen mit dazugehörigen Einhausungen um 2,5 m überschritten werden.
8. Die Baulinie gilt nicht unterhalb der Geländeoberfläche.
9. Auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen des Kerngebiets sind Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen; hiervon ausgenommen sind Glasdächer.
10. Im Kerngebiet sind die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für Aufenthaltsräume, die nicht zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden können, muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
11. Das mit „(1)“ bezeichnete Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Platz in Höhe der Altmannbrücke anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können sowohl in der horizontalen als auch in der vertikalen Lage zugelassen werden.
12. Das mit „(2)“ bezeichnete Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
13. Für die Heizung und Warmwasserversorgung ist für die Neubebauung ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung zu errichten oder an ein bestehendes Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen.
14. Die mit „(E)“ bezeichneten Abschnitte der Fassaden sind überwiegend als Glasfassade einschließlich der dazugehörigen Rahmenkonstruktionen auszubilden.
15. Die mit „(F)“ bezeichneten Abschnitte der Fassaden sind als horizontal gegliederte Lochfassaden auszuführen. Der Anteil der Fenster- oder Glasflächen einschließlich der dazugehörigen Rahmenkonstruktionen muss an jeder Lochfassadenseite mindestens 35 vom Hundert und darf höchstens 50 vom Hundert betragen.
16. Die mit „(E)“ und „(F)“ bezeichneten von außen sichtbaren, nicht verglasten Teile der Gebäudefassaden sind in Naturstein, als Betonfertigteile oder als verputzte Fassaden in weißen, hellgrauen oder hellbeigen Farbtönen herzustellen.
17. Die mit „(E)“ und „(F)“ bezeichneten Abschnitte der Fassaden sind ohne Auskragungen von Bauteilen herzustellen; für Vordächer im Bereich der Erdgeschosse können Überschreitungen der Baugrenzen und Baulinien bis zu 1,5 m zugelassen werden.
18. Technische Dachaufbauten sind seitlich zu verblenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2006.

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 17

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 17 für den Bereich Woyrschweg – Mendelssohnstraße – Bahrenfelder Chaussee – Stresemannstraße – Bahrenfelder Steindamm – Daimlerstraße – Gasstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Entlang der Bahrenfelder Chaussee, Bahrenfelder Steindamm und der Mendelssohnstraße bis zur Abzweigung der Paul-Dessau-Straße sind im allgemeinen Wohngebiet die Wohn- und Schlafräume durch Anordnung der Baukörper oder geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Gewerbegebiets sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.
4. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
5. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
6. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets an der Daimlerstraße sind ebenerdige Stellplätze unzulässig.
7. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets an der Gasstraße sind Einzelhandelsbetriebe über 300 m^2 Geschossfläche unzulässig.
8. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets an der Gasstraße sind Einzelhandelsbetriebe insgesamt bis zu einer Geschossfläche von maximal 10.000 m^2 zulässig.
9. Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets an der Daimlerstraße sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der

Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), unzulässig.

10. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.

11. Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Für die festgesetzten Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

12. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

13. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit Ausnahme der denkmalgeschützten Gebäude mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2006.

Verordnung über den Bebauungsplan Harvestehude 11

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), und § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harvestehude 11 für den Geltungsbereich Rothenbaumchaussee – Hansastraße – Mittelweg – Hallerstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet „Sportzentrum“ sind die Errichtung und Nutzung von Sportanlagen sowie diesen dienenden Anlagen zulässig. Es sind an maximal 22 Tagen im Jahr Sport- und sonstige Großveranstaltungen zulässig. Wenn an sieben bis zwölf Tagen im Jahr Tennisgroßveranstaltungen stattfinden, dürfen zusätzlich an maximal zehn Tagen weitere Großveranstaltungen stattfinden.

   Für die Großveranstaltungen gelten folgende Bedingungen:

   a) Großveranstaltungen, die die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) – Nummer 7.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 beziehungsweise der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert am 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324), – Anhang Nummer 1.5 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 nicht überschreiten, sind als so genannte seltene Ereignisse zulässig

      1. an maximal 18 Tagen pro Jahr, wenn ausschließlich Sportgroßveranstaltungen durchgeführt werden,

      oder

      2. an maximal 14 Tagen pro Jahr, wenn sowohl Sport- als auch sonstige Großveranstaltungen durchgeführt werden.

   b) Bei weiteren Sportgroßveranstaltungen sind nur Lärmbelastungen gemäß § 2 Absatz 2 18. BImSchV sowie bei weiteren sonstigen Großveranstaltungen nur Lärmbelastungen gemäß Nummer 6.1 TA Lärm zulässig.

2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche ist die Errichtung eines Tennisplatzes mit Tribünen und einer beweglichen Dachkonstruktion zulässig. Die tragenden Konstruktionselemente dürfen die Baugrenzen um höchstens 4 m überschreiten. Die Höhe der Tribünen darf 14,5 m über Gelände nicht überschreiten.

3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind bis zu 500 m² Geschossfläche für Büronutzungen aller Art zulässig.

4. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist die Anlage eines Tennisplatzes mit Tribünen und einer Dachkonstruktion zulässig.

5. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind nur Tennisplätze ohne Tribünen zulässig.

6. Auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen sind Tennisplätze mit seitlichen Tribünen ohne Überdachung zulässig.

7. Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche ist die Errichtung einer Sporthalle mit Restaurations- und Verwaltungsräumen zulässig.

8. Auf der mit „(F)“ bezeichneten Fläche ist die Anlage eines Schwimmbeckens sowie von Umkleide- und Geräteräumen zulässig.

9. Außer den in den Nummern 2 bis 8 genannten Hochbauten sind weitere Hochbauten in dem Sondergebiet „Sportzentrum“ nicht zulässig.

10. In dem Sondergebiet „Sportzentrum“ sind beleuchtete Werbeanlagen sowie Wechselwerbung an der Hansastraße sowie am Mittelweg nicht zulässig.

11. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische, öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrecht können zugelassen werden.

12. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss der Flurstücke 1558 und 1581 der Gemarkung Harvestehude eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

13. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise sind in geringem Umfang oberirdische Stellplätze zulässig, wenn sie die Realisierung der Sportflächen nicht verhindern. Die erforderlichen Zu- und Abfahrten sind an der Hallerstraße anzulegen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2006.

Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), wird verordnet:

§ 1

Die Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in § 2 Absätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Anlagen 1 bis 10“ durch die Textstelle „Anlagen 1 bis 14“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 werden die Wörter „bei einer mehr als vierstündigen Betreuung“ gestrichen.

2.2 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Anlage 1 wird die Textstelle „Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3“ durch den Satz „Für die Leistungsart „Krippe“ ergibt sich die Höhe des Familieneigenanteils als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.“ ersetzt.
4. In Anlage 2 wird die Textstelle „Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3“ durch die Sätze „Die Höhe des Familienanteils für die Leistungsart „Elementar täglich bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen“ ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und einem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3. Für die Leistungsart „Elementar täglich bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen“ ist der Familienanteil identisch mit dem Tabellenwert für den Betreuungsanteil.“ ersetzt.
5. Folgende Anlagen 11 bis 14 werden angefügt:

„Anlage 11 zur FamEigVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.023 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.074 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.125 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.176 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.227 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.278 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.329 Euro	5	4	4	4	4
ab	1.380 Euro	5	4	4	4	4
ab	1.432 Euro	5	4	4	4	4
ab	1.483 Euro	6	5	4	4	4
ab	1.534 Euro	7	6	4	4	4
ab	1.585 Euro	7	6	4	4	4
ab	1.636 Euro	7	6	4	4	4
ab	1.687 Euro	8	7	4	4	4
ab	1.738 Euro	9	8	5	4	4
ab	1.790 Euro	9	9	6	4	4
ab	1.841 Euro	10	9	7	4	4
ab	1.892 Euro	11	10	7	4	4
ab	1.943 Euro	11	11	8	4	4
ab	1.994 Euro	12	12	9	5	4
ab	2.045 Euro	14	13	10	7	4
ab	2.096 Euro	15	14	12	8	4
ab	2.147 Euro	17	15	12	9	4
ab	2.199 Euro	17	17	13	9	6
ab	2.250 Euro	18	17	14	11	7
ab	2.301 Euro	19	18	15	12	8
ab	2.352 Euro	20	19	17	13	9
ab	2.403 Euro	21	21	17	14	10
ab	2.454 Euro	22	22	19	15	11
ab	2.505 Euro	24	22	20	16	12
ab	2.556 Euro	23	24	22	18	13
ab	2.608 Euro	35	25	23	19	14
ab	2.659 Euro	46	37	24	20	16
ab	2.710 Euro	58	48	24	22	17
ab	2.761 Euro	69	60	36	23	19
ab	2.812 Euro	82	72	48	24	20
ab	2.863 Euro	94	85	61	30	22
ab	2.914 Euro	107	98	73	43	23
ab	2.965 Euro	115	111	86	55	25
ab	3.017 Euro	115	115	99	68	31
ab	3.068 Euro	115	115	112	82	45
ab	3.119 Euro	115	115	115	94	58
ab	3.170 Euro	115	115	115	107	70
ab	3.221 Euro	115	115	115	115	83
ab	3.272 Euro	115	115	115	115	96
ab	3.323 Euro	115	115	115	115	109
ab	3.375 Euro	115	115	115	115	115

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.

Anlage 12 zur FamEigVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	11	11	11	11	11
ab	1.023 Euro	12	11	11	11	11
ab	1.074 Euro	12	11	11	11	11
ab	1.125 Euro	12	11	11	11	11
ab	1.176 Euro	13	11	11	11	11
ab	1.227 Euro	13	11	11	11	11
ab	1.278 Euro	14	11	11	11	11
ab	1.329 Euro	15	12	11	11	11
ab	1.380 Euro	16	12	11	11	11
ab	1.432 Euro	17	14	11	11	11
ab	1.483 Euro	18	16	11	11	11
ab	1.534 Euro	21	17	11	11	11
ab	1.585 Euro	22	19	11	11	11
ab	1.636 Euro	24	20	11	11	11
ab	1.687 Euro	25	22	14	11	11
ab	1.738 Euro	28	25	16	11	11
ab	1.790 Euro	30	28	18	11	11
ab	1.841 Euro	32	29	21	11	11
ab	1.892 Euro	35	31	23	11	11
ab	1.943 Euro	37	35	25	14	11
ab	1.994 Euro	40	38	28	17	11
ab	2.045 Euro	44	41	32	21	11
ab	2.096 Euro	48	44	35	24	11
ab	2.147 Euro	51	48	38	28	14
ab	2.199 Euro	54	51	41	30	17
ab	2.250 Euro	57	54	45	34	21
ab	2.301 Euro	61	57	48	37	24
ab	2.352 Euro	64	61	52	41	28
ab	2.403 Euro	67	65	55	44	31
ab	2.454 Euro	71	68	58	47	34
ab	2.505 Euro	75	71	63	51	38
ab	2.556 Euro	77	76	67	56	42
ab	2.608 Euro	91	79	71	59	45
ab	2.659 Euro	105	94	75	64	50
ab	2.710 Euro	120	108	77	68	54
ab	2.761 Euro	135	123	93	72	59
ab	2.812 Euro	150	139	108	77	64
ab	2.863 Euro	166	154	123	85	68
ab	2.914 Euro	182	171	140	101	72
ab	2.965 Euro	191	186	156	117	77
ab	3.017 Euro	191	191	172	134	88
ab	3.068 Euro	191	191	188	150	104
ab	3.119 Euro	191	191	191	166	120
ab	3.170 Euro	191	191	191	182	136
ab	3.221 Euro	191	191	191	191	152
ab	3.272 Euro	191	191	191	191	168
ab	3.323 Euro	191	191	191	191	184
ab	3.375 Euro	191	191	191	191	191

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.

Anlage 13 zur FamEigVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	16	16	16	16	16
ab	1.023 Euro	17	16	16	16	16
ab	1.074 Euro	17	16	16	16	16
ab	1.125 Euro	18	16	16	16	16
ab	1.176 Euro	19	16	16	16	16
ab	1.227 Euro	19	16	16	16	16
ab	1.278 Euro	20	16	16	16	16
ab	1.329 Euro	22	17	16	16	16
ab	1.380 Euro	23	18	16	16	16
ab	1.432 Euro	25	20	16	16	16
ab	1.483 Euro	27	23	16	16	16
ab	1.534 Euro	30	25	16	16	16
ab	1.585 Euro	32	27	16	16	16
ab	1.636 Euro	35	29	16	16	16
ab	1.687 Euro	37	32	19	16	16
ab	1.738 Euro	41	36	23	16	16
ab	1.790 Euro	44	39	26	16	16
ab	1.841 Euro	47	42	29	16	16
ab	1.892 Euro	51	46	33	16	16
ab	1.943 Euro	54	50	36	20	16
ab	1.994 Euro	58	55	41	24	16
ab	2.045 Euro	64	58	46	29	16
ab	2.096 Euro	69	64	51	34	16
ab	2.147 Euro	74	69	55	39	19
ab	2.199 Euro	78	74	60	44	24
ab	2.250 Euro	83	78	65	48	29
ab	2.301 Euro	88	83	70	54	34
ab	2.352 Euro	93	88	75	58	39
ab	2.403 Euro	98	94	80	64	45
ab	2.454 Euro	103	99	86	69	50
ab	2.505 Euro	109	104	91	74	55
ab	2.556 Euro	113	110	97	81	61
ab	2.608 Euro	129	116	103	87	66
ab	2.659 Euro	145	132	109	92	72
ab	2.710 Euro	161	149	114	99	79
ab	2.761 Euro	178	165	131	105	86
ab	2.812 Euro	196	183	148	112	92
ab	2.863 Euro	204	201	166	122	99
ab	2.914 Euro	204	204	184	140	105
ab	2.965 Euro	204	204	202	159	113
ab	3.017 Euro	204	204	204	177	125
ab	3.068 Euro	204	204	204	195	143
ab	3.119 Euro	204	204	204	204	161
ab	3.170 Euro	204	204	204	204	180
ab	3.221 Euro	204	204	204	204	198
ab	3.272 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.323 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.375 Euro	204	204	204	204	204

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.

Anlage 14 zur FamEigVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	22	22	22	22	22
ab	1.023 Euro	22	22	22	22	22
ab	1.074 Euro	23	22	22	22	22
ab	1.125 Euro	24	22	22	22	22
ab	1.176 Euro	24	22	22	22	22
ab	1.227 Euro	25	22	22	22	22
ab	1.278 Euro	26	22	22	22	22
ab	1.329 Euro	28	22	22	22	22
ab	1.380 Euro	31	24	22	22	22
ab	1.432 Euro	33	26	22	22	22
ab	1.483 Euro	36	30	22	22	22
ab	1.534 Euro	39	33	22	22	22
ab	1.585 Euro	42	36	22	22	22
ab	1.636 Euro	45	38	22	22	22
ab	1.687 Euro	49	42	25	22	22
ab	1.738 Euro	54	47	30	22	22
ab	1.790 Euro	57	52	34	22	22
ab	1.841 Euro	62	55	38	22	22
ab	1.892 Euro	67	60	43	22	22
ab	1.943 Euro	71	66	48	26	22
ab	1.994 Euro	77	72	54	32	22
ab	2.045 Euro	84	77	60	38	22
ab	2.096 Euro	90	84	67	45	22
ab	2.147 Euro	97	90	72	52	25
ab	2.199 Euro	102	97	79	57	32
ab	2.250 Euro	109	102	85	64	38
ab	2.301 Euro	115	109	92	71	45
ab	2.352 Euro	122	115	98	77	52
ab	2.403 Euro	128	123	105	84	58
ab	2.454 Euro	135	130	112	91	65
ab	2.505 Euro	143	136	119	98	73
ab	2.556 Euro	149	144	127	106	79
ab	2.608 Euro	166	152	135	114	87
ab	2.659 Euro	184	170	143	122	95
ab	2.710 Euro	203	188	150	130	104
ab	2.761 Euro	204	204	168	138	113
ab	2.812 Euro	204	204	188	146	121
ab	2.863 Euro	204	204	204	159	130
ab	2.914 Euro	204	204	204	180	138
ab	2.965 Euro	204	204	204	200	148
ab	3.017 Euro	204	204	204	204	162
ab	3.068 Euro	204	204	204	204	182
ab	3.119 Euro	204	204	204	204	203
ab	3.170 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.221 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.272 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.323 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.375 Euro	204	204	204	204	204

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2006.

Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), wird verordnet:

§ 1

Die Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in § 2 Absätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Anlagen 1 bis 15“ durch die Textstelle „Anlagen 1 bis 19“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 werden die Wörter „bei einer mehr als vierstündigen Betreuung“ gestrichen.

2.2 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Anlage 1 wird die Textstelle „Die Höhe des Teilnahmebeitrags ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3“ durch den Satz „Für die Leistungsart „Krippe“ ergibt sich die Höhe des Teilnahmebeitrags als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.“ ersetzt.
4. In Anlage 2 wird die Textstelle „Die Höhe des Teilnahmebeitrags ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3“ durch die Sätze „Die Höhe des Teilnahmebeitrags für die Leistungsart „Elementar täglich bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen“ ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und einem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3. Für die Leistungsart „Elementar täglich bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen“ ist der Teilnahmebeitrag identisch mit dem Tabellenwert für den Betreuungsanteil.“ ersetzt.
5. In Anlage 11 wird die Überschrift „Teilnahmebeitrag für die Leistungsart Tagespflege 5 bis 10 Wochenstunden“ durch die Überschrift „Teilnahmebeitrag für die Leistungsart Tagespflege bis zu 10 Wochenstunden“ ersetzt.
6. Folgende Anlagen 16 bis 19 werden angefügt:

„Anlage 16 zur TnBVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.023 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.074 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.125 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.176 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.227 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.278 Euro	4	4	4	4	4
ab	1.329 Euro	5	4	4	4	4
ab	1.380 Euro	5	4	4	4	4
ab	1.432 Euro	5	4	4	4	4
ab	1.483 Euro	6	5	4	4	4
ab	1.534 Euro	7	6	4	4	4
ab	1.585 Euro	7	6	4	4	4
ab	1.636 Euro	7	6	4	4	4
ab	1.687 Euro	8	7	4	4	4
ab	1.738 Euro	9	8	5	4	4
ab	1.790 Euro	9	9	6	4	4
ab	1.841 Euro	10	9	7	4	4
ab	1.892 Euro	11	10	7	4	4
ab	1.943 Euro	11	11	8	4	4
ab	1.994 Euro	12	12	9	5	4
ab	2.045 Euro	14	13	10	7	4
ab	2.096 Euro	15	14	12	8	4
ab	2.147 Euro	17	15	12	9	4
ab	2.199 Euro	17	17	13	9	6
ab	2.250 Euro	18	17	14	11	7
ab	2.301 Euro	19	18	15	12	8
ab	2.352 Euro	20	19	17	13	9
ab	2.403 Euro	21	21	17	14	10
ab	2.454 Euro	22	22	19	15	11
ab	2.505 Euro	24	22	20	16	12
ab	2.556 Euro	23	24	22	18	13
ab	2.608 Euro	35	25	23	19	14
ab	2.659 Euro	46	37	24	20	16
ab	2.710 Euro	58	48	24	22	17
ab	2.761 Euro	69	60	36	23	19
ab	2.812 Euro	82	72	48	24	20
ab	2.863 Euro	94	85	61	30	22
ab	2.914 Euro	107	98	73	43	23
ab	2.965 Euro	115	111	86	55	25
ab	3.017 Euro	115	115	99	68	31
ab	3.068 Euro	115	115	112	82	45
ab	3.119 Euro	115	115	115	94	58
ab	3.170 Euro	115	115	115	107	70
ab	3.221 Euro	115	115	115	115	83
ab	3.272 Euro	115	115	115	115	96
ab	3.323 Euro	115	115	115	115	109
ab	3.375 Euro	115	115	115	115	115

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.

Anlage 17 zur TnBVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	11	11	11	11	11
ab	1.023 Euro	12	11	11	11	11
ab	1.074 Euro	12	11	11	11	11
ab	1.125 Euro	12	11	11	11	11
ab	1.176 Euro	13	11	11	11	11
ab	1.227 Euro	13	11	11	11	11
ab	1.278 Euro	14	11	11	11	11
ab	1.329 Euro	15	12	11	11	11
ab	1.380 Euro	16	12	11	11	11
ab	1.432 Euro	17	14	11	11	11
ab	1.483 Euro	18	16	11	11	11
ab	1.534 Euro	21	17	11	11	11
ab	1.585 Euro	22	19	11	11	11
ab	1.636 Euro	24	20	11	11	11
ab	1.687 Euro	25	22	14	11	11
ab	1.738 Euro	28	25	16	11	11
ab	1.790 Euro	30	28	18	11	11
ab	1.841 Euro	32	29	21	11	11
ab	1.892 Euro	35	31	23	11	11
ab	1.943 Euro	37	35	25	14	11
ab	1.994 Euro	40	38	28	17	11
ab	2.045 Euro	44	41	32	21	11
ab	2.096 Euro	48	44	35	24	11
ab	2.147 Euro	51	48	38	28	14
ab	2.199 Euro	54	51	41	30	17
ab	2.250 Euro	57	54	45	34	21
ab	2.301 Euro	61	57	48	37	24
ab	2.352 Euro	64	61	52	41	28
ab	2.403 Euro	67	65	55	44	31
ab	2.454 Euro	71	68	58	47	34
ab	2.505 Euro	75	71	63	51	38
ab	2.556 Euro	77	76	67	56	42
ab	2.608 Euro	91	79	71	59	45
ab	2.659 Euro	105	94	75	64	50
ab	2.710 Euro	120	108	77	68	54
ab	2.761 Euro	135	123	93	72	59
ab	2.812 Euro	150	139	108	77	64
ab	2.863 Euro	166	154	123	85	68
ab	2.914 Euro	182	171	140	101	72
ab	2.965 Euro	191	186	156	117	77
ab	3.017 Euro	191	191	172	134	88
ab	3.068 Euro	191	191	188	150	104
ab	3.119 Euro	191	191	191	166	120
ab	3.170 Euro	191	191	191	182	136
ab	3.221 Euro	191	191	191	191	152
ab	3.272 Euro	191	191	191	191	168
ab	3.323 Euro	191	191	191	191	184
ab	3.375 Euro	191	191	191	191	191

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.

Anlage 18 zur TnBVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	16	16	16	16	16
ab	1.023 Euro	17	16	16	16	16
ab	1.074 Euro	17	16	16	16	16
ab	1.125 Euro	18	16	16	16	16
ab	1.176 Euro	19	16	16	16	16
ab	1.227 Euro	19	16	16	16	16
ab	1.278 Euro	20	16	16	16	16
ab	1.329 Euro	22	17	16	16	16
ab	1.380 Euro	23	18	16	16	16
ab	1.432 Euro	25	20	16	16	16
ab	1.483 Euro	27	23	16	16	16
ab	1.534 Euro	30	25	16	16	16
ab	1.585 Euro	32	27	16	16	16
ab	1.636 Euro	35	29	16	16	16
ab	1.687 Euro	37	32	19	16	16
ab	1.738 Euro	41	36	23	16	16
ab	1.790 Euro	44	39	26	16	16
ab	1.841 Euro	47	42	29	16	16
ab	1.892 Euro	51	46	33	16	16
ab	1.943 Euro	54	50	36	20	16
ab	1.994 Euro	58	55	41	24	16
ab	2.045 Euro	64	58	46	29	16
ab	2.096 Euro	69	64	51	34	16
ab	2.147 Euro	74	69	55	39	19
ab	2.199 Euro	78	74	60	44	24
ab	2.250 Euro	83	78	65	48	29
ab	2.301 Euro	88	83	70	54	34
ab	2.352 Euro	93	88	75	58	39
ab	2.403 Euro	98	94	80	64	45
ab	2.454 Euro	103	99	86	69	50
ab	2.505 Euro	109	104	91	74	55
ab	2.556 Euro	113	110	97	81	61
ab	2.608 Euro	129	116	103	87	66
ab	2.659 Euro	145	132	109	92	72
ab	2.710 Euro	161	149	114	99	79
ab	2.761 Euro	178	165	131	105	86
ab	2.812 Euro	196	183	148	112	92
ab	2.863 Euro	204	201	166	122	99
ab	2.914 Euro	204	204	184	140	105
ab	2.965 Euro	204	204	202	159	113
ab	3.017 Euro	204	204	204	177	125
ab	3.068 Euro	204	204	204	195	143
ab	3.119 Euro	204	204	204	204	161
ab	3.170 Euro	204	204	204	204	180
ab	3.221 Euro	204	204	204	204	198
ab	3.272 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.323 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.375 Euro	204	204	204	204	204

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.

Anlage 19 zur TnBVO

Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	22	22	22	22	22
ab	1.023 Euro	22	22	22	22	22
ab	1.074 Euro	23	22	22	22	22
ab	1.125 Euro	24	22	22	22	22
ab	1.176 Euro	24	22	22	22	22
ab	1.227 Euro	25	22	22	22	22
ab	1.278 Euro	26	22	22	22	22
ab	1.329 Euro	28	22	22	22	22
ab	1.380 Euro	31	24	22	22	22
ab	1.432 Euro	33	26	22	22	22
ab	1.483 Euro	36	30	22	22	22
ab	1.534 Euro	39	33	22	22	22
ab	1.585 Euro	42	36	22	22	22
ab	1.636 Euro	45	38	22	22	22
ab	1.687 Euro	49	42	25	22	22
ab	1.738 Euro	54	47	30	22	22
ab	1.790 Euro	57	52	34	22	22
ab	1.841 Euro	62	55	38	22	22
ab	1.892 Euro	67	60	43	22	22
ab	1.943 Euro	71	66	48	26	22
ab	1.994 Euro	77	72	54	32	22
ab	2.045 Euro	84	77	60	38	22
ab	2.096 Euro	90	84	67	45	22
ab	2.147 Euro	97	90	72	52	25
ab	2.199 Euro	102	97	79	57	32
ab	2.250 Euro	109	102	85	64	38
ab	2.301 Euro	115	109	92	71	45
ab	2.352 Euro	122	115	98	77	52
ab	2.403 Euro	128	123	105	84	58
ab	2.454 Euro	135	130	112	91	65
ab	2.505 Euro	143	136	119	98	73
ab	2.556 Euro	149	144	127	106	79
ab	2.608 Euro	166	152	135	114	87
ab	2.659 Euro	184	170	143	122	95
ab	2.710 Euro	203	188	150	130	104
ab	2.761 Euro	204	204	168	138	113
ab	2.812 Euro	204	204	188	146	121
ab	2.863 Euro	204	204	204	159	130
ab	2.914 Euro	204	204	204	180	138
ab	2.965 Euro	204	204	204	200	148
ab	3.017 Euro	204	204	204	204	162
ab	3.068 Euro	204	204	204	204	182
ab	3.119 Euro	204	204	204	204	203
ab	3.170 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.221 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.272 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.323 Euro	204	204	204	204	204
ab	3.375 Euro	204	204	204	204	204

Die Höhe des Familieneigenanteils ergibt sich als Summe aus dem Tabellenwert und dem Verpflegungsanteil in Höhe von 13 Euro gemäß § 1 Absatz 3.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 2006.

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 24. März 2006 (BGBl. I S. 558, 559), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 28 Absatz 1 SGB XII) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände . . . . . 345 Euro

Haushaltsangehörige :

– bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres . . . . . 207 Euro
– ab Vollendung des 14. Lebensjahres . . . . . 276 Euro .

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 241) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2006.

Verordnung zur Vereinigung der Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord und zur Änderung der Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 117 Absatz 3 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729, 2740), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung zur Vereinigung der Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUNVO)

§ 1

Vereinigung, Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 2006 werden die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Nord zu einer gemeinsamen Feuerwehr-Unfallkasse vereinigt.

(2) Die gemeinsame Feuerwehr-Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 114 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII) für die in § 128 Absatz 1 Nummer 6 SGB VII genannten Versicherten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und führt den Namen Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

(3) Der Sitz der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord ist Kiel. Die Dienststellen in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern der an der Vereinigung beteiligten Versicherungsträger bleiben als Landesgeschäftsstellen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord bestehen.

(4) Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

§ 2

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3

Rechtsübergang, Personalüberleitung

(1) Die Rechte und Pflichten der Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg und der Feuerwehr-Unfallkasse Nord gehen vom Zeitpunkt der Vereinigung an auf die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord über.

(2) Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord tritt in die Rechte und Pflichten der mit den bisherigen Versicherungsträgern geschlossenen Arbeitsverhältnisse der Angestellten ein. Die von den bisherigen Versicherungsträgern mit der technischen Aufsicht betrauten Beschäftigten sind ermächtigt, die gesetzlichen Aufgaben einer Aufsichtsperson im Sinne des § 18 SGB VII bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord wahrzunehmen.

§ 4

Aufbringung der Mittel, Finanzierung

(1) Die Mittel für die Aufgaben der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord werden durch Beiträge der Unternehmen, in deren Einrichtungen die nach § 128 Absatz 1 Nummer 6 SGB VII versicherten Personen tätig sind, und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die von den an der Vereinigung beteiligten Versicherungsträgern eingebrachten Betriebsmittel und Rücklagen werden entsprechenden Umlagegruppen zugeordnet; das Nähere regelt die Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

§ 5

Selbstverwaltung

Bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode beruft die Aufsichtsbehörde die Mitglieder der Organe der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord sowie deren Stellvertreter auf Vorschlag der Selbstverwaltungsorgane aus den Reihen dieser Organe. Die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien erfolgt in einer Drei-Länder-Parität.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg

Die Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg vom 29. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 295), zuletzt geändert am 7. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
   „Verordnung über die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg (LUKVO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

2.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2006.

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 30

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 30 für den Geltungsbereich der Rüschhalbinsel zwischen dem Rüschkanal und dem Steendiekkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hafengebietsgrenze (Ostufer des Rüschkanals – Südufer der Elbe – West- und Südufer des Steendiekkanals) – über das Flurstück 4951 (alt: 4738), Nordostgrenzen der Flurstücke 4951 (alt: 4738) und 4847 (Hein-Saß-Weg), Nordgrenze des Flurstücks 3172, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4780, über das Flurstück 4780, Südgrenze des Flurstücks 3172, über die Flurstücke 2271, 4827 (Kneienblick) und 4957 (alt: 4792 – Neßpriel) der Gemarkung Finkenwerder-Nord.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche westlich Rüschweg sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Grundfläche von 300 m² zulässig. In den übrigen Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche westlich des Rüschwegs sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.
3. In dem Sondergebiet „Bootslagerung“ sind innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen nur Vereinshäuser mit den für die Bootsvereine notwendigen Räumen zulässig. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 17,5 m über Normalnull sind nur Gebäude zur Lagerung und Unterhaltung von Sportbooten zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Lagerung von Booten zulässig.
4. In dem Sondergebiet „Fischerei“ ist innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche nur ein eingeschossiges Gebäude für Lagerzwecke zulässig. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind die für die Fischereibetriebe notwendigen Lagerflächen zulässig.
5. Auf der als Sportanlage mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche ein eingeschossiges Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen bis zu einer Grundfläche von 200 m² als Höchstmaß zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche unzulässig.
6. Auf der als Sportanlage mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche ein maximal zweigeschossiges Vereinshaus und eine Sporthalle mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus – mit Ausnahme der Herrichtung einer Tennisübungswand – auf

der als Sportanlage festgesetzten Fläche unzulässig. Die Spielfelder der Außenanlagen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Höchstens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche dürfen versiegelt werden. Mindestens 40 v. H. der Grundstücksfläche sind als offene Vegetationsflächen anzulegen.

7. In den Gewerbegebieten sind die Gebäudefassaden vertikal zu gliedern.

8. Entlang der Straßen sind als Grundstückseinfriedigungen nur senkrecht gestäbte Metallelemente zulässig.

9. In den Gewerbegebieten, die im Bereich der gekennzeichneten Umgrenzung von Bodenbelastungen liegen, sind Arbeits- und Lagerflächen, Stellplätze sowie Geh- und Fahrwege in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen. Das anfallende Oberflächenwasser soll gesammelt und einem Vorfluter zugeleitet werden.

10. In den Gewerbegebieten westlich des Hein-Saß-Wegs ist das Niederschlagswasser über Regenwasserbehandlungseinrichtungen dem Entwässerungssystem in den Parkanlagen zuzuleiten.

11. Auf den Flächen mit einem Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind für die Erschließung notwendige Grundstückszufahrten zulässig.

12. Auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete entlang des Hein-Saß-Wegs und des Leegerwalls ist jeweils parallel zu den vorhandenen Straßenbäumen eine zweite Baumreihe im Achsabstand von circa 10 m zu pflanzen.

13. Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen; dabei ist eine gleichmäßige Verteilung der Bäume auf der Stellplatzanlage vorzusehen.

14. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

15. Mindestens 60 v. H. der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

16. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen gilt:

16.1 Es sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden.

16.2 Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

16.3 Bei Anpflanzungen von Bäumen ist jeweils eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

16.4 Bei der Bepflanzung der Schutzwälle sowie der mit Anpflanzungsgeboten belegten Flächen sind 10 v. H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu verwenden. Es ist mindestens ein Gehölz je m² zu pflanzen.

16.5 Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender und anzupflanzender Bäume unzulässig.

16.6 Für anzupflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2006.

Verordnung über den Bebauungsplan Nienstedten 18/Othmarschen 39

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 und §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 4. April 2006 (HmbGVBl. S. 143), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 18/Othmarschen 39 für den Geltungsbereich Kanzleistraße, Jürgensallee, Baron-Voght-Straße, Quellental und Am Internationalen Seegerichtshof (Bezirk Altona, Ortsteile 218 und 221) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kanzleistraße – Jürgensallee – Baron-Voght-Straße – Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 909 (alt: 823) der Gemarkung Klein Flottbek – Appuhnstraße – Quellental – über das Flurstück 359 der Gemarkung Klein Flottbek – Quellental – Ostgrenze des Flurstücks 768, über das Flurstück 768, Westgrenze des Flurstücks 768 der Gemarkung Nienstedten – Quellental – Am Internationalen Seegerichtshof – Georg-Bonne-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Die Gesamtanlage der „Hermkes-Siedlung“ (Karl-Jacob-Straße 1 bis 31) einschließlich der Parkanlage zwischen Kanzleistraße und Karl-Jacob-Straße (Flurstücke 418 bis 434, 816 und Teilflächen der Flurstücke 435, 646 und 911 (alt: 822) der Gemarkung Klein Flottbek sowie Teilflächen des Flurstücks 704 der Gemarkung Nienstedten) ist nach § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.
3. In dem mit „(A)“ bezeichneten reinen Wohngebiet ist über dem zweiten Vollgeschoss ein Dach- oder Staffelgeschoss nur auf den mit „(A 1)“ bezeichneten Flächen zulässig. Die Dach- und Staffelgeschosse werden auf die festgesetzte Geschossfläche angerechnet. Außerhalb der mit „(A 1)“ bezeichneten Flächen sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zulässig.

4. Auf den mit „(B 2)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen im Bereich der seitlichen Grenzabstände unzulässig.

5. Die Geschossfläche der mit „(B 1)“ und „(B 2)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets darf insgesamt 7.800 m² nicht überschreiten. Die Dachgeschosse sind auf die Geschossfläche anzurechnen.

6. Die mit „(B 1)“ und „(B 2)“ bezeichneten reinen Wohngebiete sind in Bezug auf Materialien und Farbgebung der Außenwände und Dächer so zu gestalten, dass insgesamt eine städtebaulich zusammenhängende Baugruppe entsteht.

7. Die Oberkante der Erdgeschossfußböden darf nicht höher als 1 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

8. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen des allgemeinen Wohngebiets sind auf den Flurstücken 712, 726, 1195 und 1237 der Gemarkung Nienstedten nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.

9. Die Dächer von Tiefgaragen sind flächendeckend zu begrünen.

10. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen. Garagen und Stellplätze mit Schutzdächern sowie bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sind mit Dachbegrünungen zu versehen und zu unterhalten. Garagen sollen zusätzliche Wandbegrünungen erhalten.

11. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

12. Auf der privaten Grünfläche nördlich des Landhauses Voght (Baron-Voght-Straße 63/63 a) sind in den eingeschossigen Gebäuden nur Stallungen und Einrichtungen für den Pferdesport sowie Wohnungen für Aufsichtsrats- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Bauliche Anlagen des Hochbaus außerhalb der überbaubaren Fläche sind unzulässig.

13. Auf der privaten Grünfläche „Reitturnierplatz“ ist als Abgrenzung zur öffentlichen Parkanlage nur ein Metallstaketzaun zulässig.

14. Soweit keine abweichenden Festsetzungen getroffen worden sind, sind Dächer von Gebäuden mit einer Neigung zwischen 30 Grad und 50 Grad auszubilden.

§ 3

Für Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), aufgehoben.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2006.

Verordnung über den Grünordnungsplan Nienstedten 18/Othmarschen 39

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Nienstedten 18 / Othmarschen 39 für den Geltungsbereich Kanzleistraße, Jürgensallee, Baron-Voght-Straße, Quellental, Am Internationalen Seegerichtshof und Georg-Bonne-Straße (Bezirk Altona, Ortsteile 218 und 221) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kanzleistraße – Jürgensallee – Baron-Voght-Straße – Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1909 (alt: 823) der Gemarkung Klein Flottbek – Appuhnstraße – Quellental – über das Flurstück 359 der Gemarkung Klein Flottbek – Quellental – Ostgrenze des Flurstücks 768, über das Flurstück 768, Westgrenze des Flurstücks 768 der Gemarkung Nienstedten – Quellental – Am Internationalen Seegerichtshof – Georg-Bonne-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der

Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im gesamten Plangebiet gilt:

1.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten.

1.2 Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Die Anpflanzungen sind ihrer Art entsprechend zu pflegen und zu ersetzen. Dabei sind für die Bäume großkronige Arten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.

1.3 Für die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume, Baumgruppen und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen, Auf- und Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

1.4 Innerhalb der öffentlichen Parkanlage sind Einfriedigungen jeder Art unzulässig.

1.5 Auf den in der Parkanlage gekennzeichneten Flächen für die Durchführung von Reitturnierveranstaltungen ist nach Abschluss der Veranstaltungen der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederherzustellen, mit Ausnahme der als Abreiteplätze gekennzeichneten Flächen.

2. Für die mit „(A)“, „(B1)“, „(B2)“ bezeichneten Wohngebietsflächen sowie die Flurstücke 419 bis 433, 569 und 816 der Gemarkung Klein Flottbek gilt:

2.1 Mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mit Sträuchern und Stauden zu begrünen. Für jede 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm oder für jede 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.

2.2 Die private Grünfläche (Anger) ist mit Bäumen oder Baumgruppen locker zu bepflanzen. Der Kronenbereich der Bäume ist durch eine bodendeckende Pflanzung zu schützen.

2.3 Die im Bebauungsplan festgesetzten Fassadenbegrünungen der Baukörper in dem mit „(A)“ bezeichneten Wohngebiet sind mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

2.4 Für die Begrünung der Dächer von Tiefgaragen ist ein durchwurzelbarer Substrataufbau von mindestens 50 cm vorzusehen.

2.5 Für die Bepflanzung der ebenerdigen Stellplätze sind großkronige Laubbäume zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

2.6 Für die Dachbegrünung von Garagen und Stellplätzen mit Schutzdächern ist ein mindestens 5 cm starker durchwurzelbarer Substrataufbau vorzusehen. Die Begrünung der Fassaden von Garagen und Stellplätzen mit Schutzdächern sowie baulichen Nebenanlagen ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

2.7 Tiefgaragen sind so anzuordnen, dass ein Stau des Grundwasserstromes vermieden und eine Drainage der unterirdischen Baukörper oder des Bodens ausgeschlossen wird.

3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

3.1 Quellentalpark: Der Quellentalpark ist entsprechend den historischen Grundlagen durch Anpassung der topografischen Verhältnisse, Schaffung eines zusammenhängenden offenen Talraumes mit dem Wesselhöftpark sowie oberirdischer Führung der Oberflächengewässer (Kleine Flottbek) mit Hangquellen, Vegetationsstrukturen und Erschließungswegen wiederherzustellen.

3.2 Geestwiese / Hangwiese:

3.2.1 Die Topografie der Hangwiese im Übergang von Quellentalpark und Geestwiese ist entsprechend den historischen Grundlagen wiederherzustellen.

3.2.2 An der Nordspitze der Geestwiese ist eine Anpflanzung aus Baumreihen mit einer Blickschneise in Richtung Quellentalpark vorzunehmen.

3.2.3 Der an der Ostseite von Geestwiese und Hangwiese vorhandene Baumbestand beiderseits des Knickweges (Flurstück 465 der Gemarkung Klein Flottbek) ist so zu erhalten und zu pflegen, dass Ausblicke in die benachbarten Wiesenflächen gegeben sind.

3.3 Reitturnierplatz: Die rückseitige Fassadenbegrünung der Tribünenanlage ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

3.4 Hauswiese / Landhaus Voght und Umgebung:

3.4.1 Die Hauswiese ist als historischer Bestandteil des Umfeldes des Landhauses Voght (Baron-Voght-Straße 63) als eine mit Eichen bestandene Wiese herzurichten und zu erhalten.

3.4.2 Die dauerhafte Lagerung von Pferdemist auf den Freiflächen ist unzulässig.

3.4.3 Die festgesetzte Blickbeziehung vom Landhaus Voght zum Eingang Jenisch Park ist durch Auslichtungsmaßnahmen am Gehölzbestand wiederherzustellen.

3.4.4 Die vorhandenen Hofflächen sind als Natursteinpflasterung mit wasser- und luftdurchlässigem Unterbau zu erhalten.

3.5 Fruchtgarten: Die gartenbauliche Nutzung ist zu erhalten.

3.6 Wiese: Die Wiesenfläche ist fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

3.7 Obstwiese:

3.7.1 Die Fläche ist als obstbaumbestandene Wiese dem historischen Vorbild entsprechend herzurichten, fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

3.7.2 Die im Norden verlaufende, ost-west-gerichtete Wegeverbindung ist mit einer einseitig geführten Obstbaumreihe herzustellen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2006.

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 43 für den Geltungsbereich Norburger Straße – Regerstraße – Bornkampsweg – Leunastraße – Beerenweg – Stresemannstraße – Bornkampsweg – Langbehnstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 214, 215), wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Norburger Straße – Regerstraße – über das Flurstück 2014 (Bornkampsweg), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4102, Ostgrenzen der Flurstücke 4026, 2886 und 2889 der Gemarkung Ottensen – Leunastraße – Beerenweg – Stresemannstraße – Bornkampsweg – Langbehnstraße – über das Flurstück 2038 (Boschstraße) der Gemarkung Bahrenfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie zum Beispiel Fitnesscenter, Squash-, Bowling- und Tennishallen), Versammlungsstätten (Veranstaltungsräume, die mehr als 200 Besuchern fassen, zum Beispiel Festsäle, Tagungsräume) sowie luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe gemäß der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert am 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687), unzulässig. Ferner werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Gewerbegebiets sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen ausnahmsweise zulässig, wenn das Gebäude auf dem Flurstück 4320 der Gemarkung Ottensen erhalten wird.

4. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Gewerbegebiets an der Stresemannstraße/Ecke Bornkampsweg sind Einzelhandelsbetriebe zulässig.
5. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets sind nur die das benachbarte Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zulässig
6. In dem Gewerbegebiet zwischen Regerstraße, Bornkampsweg und Boschstraße sind die zu dem Wohngebiet gerichteten Außenwände der Gebäude und baulichen Anlagen geschlossen auszubilden.
7. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen durch betriebsnotwendige Anlagen von Gewerbebetrieben ist auf bis zu einem Viertel der überbaubaren Fläche bis zu 5 m ausnahmsweise zulässig.
8. Für die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
9. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind für je 1 m² ein Strauch und für alle 10 m ein großkroniger Baum zu pflanzen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau einer geschlossenen Pflanzung erhalten bleibt. Vorhandene Lücken sind durch Neupflanzungen zu schließen. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
10. Mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Davon sind für je 100 m² der zu bepflanzenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 150 m² der zu bepflanzenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
11. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
12. Für die festgesetzten Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
13. Die in der Planzeichnung festgesetzte Fassadenbegrünung ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Im Gewerbegebiet sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
14. Die Dachflächen der Gebäude mit einer Neigung bis zu 14 Grad sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Leichtbauhallen.
15. Im allgemeinen Wohngebiet ist das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Juni 2006.

Das Bezirksamt Altona

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.